BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juli 1973

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1970

(73/243/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2),

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (3), nachstehend „Internes Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den auf Grund des Internen Abkommens errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (4), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Haushaltsrechnungen, die Bilanz und den Tätigkeitsbericht des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF), abgeschlossen zum 31. Dezember 1970,

gestützt auf den Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1970, dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigefügt sind (5),

nach Prüfung der Bemerkungen über die Rechnungsvorgänge der Entwicklungsfonds, die das Europäische Parlament bei seiner Entscheidung vom 9. Mai 1973 „über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 und über den Bericht des Kontrollausschusses" — im folgenden „Entscheidung über die Entlastung" genannt — vorgebracht hat,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) allein der Rat der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur finanziellen Verwaltung des Fonds erteilt,

unter Zustimmung zu den übrigen Bemerkungen des Europäischen Parlaments, insbesondere denjenigen in Teil III Nummern 25 bis 27 seiner Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1970,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1970 bestanden hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 370 Millionen Rechnungseinheiten und aus bestimmten eigenen Einnahmen des Fonds; außerdem ist ein Kassenvorschuß des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) in Höhe von 57 743 933 Rechnungseinheiten bewilligt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1970 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen 229 und 233 des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
(4) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.
(5) Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaft erhältlich.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) per 31. Dezember 1970 wie folgt fest:

Bei den Einnahmen

auf den Betrag von 371 496 409,93 Rechnungseinheiten

Bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 383 124 529,41 Rechnungseinheiten.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1970.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

ANHANG

1. *Bemerkung Nr. 229* des Kontrollausschusses zu den Verzögerungen bei der Ausführung der Investitionsvorhaben und den sich daraus ergebenden Mittelüberschreitungen.

 Der Rat weist darauf hin, daß er auf seiner 237. Tagung am 2./3. April 1973 eine „Entschließung zu den Mittelüberschreitungen bei der Durchführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Vorhaben" verabschiedet hat. Besorgt über die nicht nur finanziellen, sondern auch politischen Auswirkungen der Mittelüberschreitungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der endgültigen Kosten der Vorhaben führen, und in dem Bestreben, daß die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds weiterhin so wirksam wie möglich zugunsten der assoziierten Staaten, Länder und Gebiete eingesetzt werden, hat er in dieser Entschließung die von der Kommission auf diesem Gebiet verfolgte Politik gebilligt und ebenso wie sie festgestellt, daß die derzeitigen Verwaltungsregeln durch neue Maßnahmen ergänzt werden müssen, die einen wirksameren Schutz gegen Mittelüberschreitungen bieten; diese Maßnahmen sind in der vorgenannten Entschließung aufgeführt.

2. *Bemerkung Nr. 233* des Kontrollausschusses zu dem Programm zur Ausbildung von leitenden Fachkräften des OTRACO (Office d'exploitation des transports au Congo).

 Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Kontrollausschusses, ausführlichere Bemerkungen über die Durchführung dieses Ausbildungsprogramms vorzubringen, sobald er die endgültige Abwicklung der noch anstehenden Verträge hat nachprüfen können, und kommt überein, die Prüfung der Bemerkungen des Kontrollausschusses zu diesem Punkt zurückzustellen, bis er die endgültige Stellungnahme des Kontrollausschusses kennt.